

## Urheberrecht leicht gemacht –

### Karten und Geodaten für Unterricht, Wissenschaft und Beruf nutzen und publizieren

Die Gemeinsame Kommission Recht und Geodaten stellt Ihnen diese Information zur Verfügung, um Ihnen die Nutzung und Weiterverwendung von Geodaten zu erleichtern. Diese Information soll Ihnen dabei helfen, rechtliche Auseinandersetzungen mit den Inhabern der Rechte an den Geodaten zu vermeiden.

Die Gemeinsame Kommission leistet jedoch keine Rechtsberatung. Im Falle eines Rechtsstreits empfehlen wir Ihnen, sich an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu wenden.

### Was schützt das Urheberrechtsgesetz?

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte schützt den Urheber und bestimmte Leistungserbringer vor Nachahmung und vor wirtschaftlicher Ausbeutung ihrer Leistung. Der Schutz des geistigen Eigentums steht als Grundrecht gleichberechtigt neben der Freiheit der Wissenschaft und der Information.



## Werke

Urheberrechtlich schutzfähig sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Als Werke gelten *persönliche geistige Schöpfungen*, also z. B. wissenschaftliche Arbeiten mit Texten, Bildern, Zeichnungen und Karten. Ohne die Erlaubnis des Urhebers darf grundsätzlich niemand dessen Werk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, insbesondere im Internet öffentlich zugänglich machen.

Der Urheberrechtsschutz beginnt mit der Erstellung des Werkes, ohne dass irgendwelche Formalien wie z. B. eine Registrierung erfüllt sein müssen. Der Urheberrechtsschutz endet siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Werken, die von Verlagen, Behörden oder anderen Institutionen im eigenen Namen herausgegeben werden, endet der Urheberrechtsschutz siebenzig Jahre nach dem Erscheinen.

Beispiele für urheberrechtlich geschützte Geodaten sind Stadtpläne (Abb. 1) oder topographische Karten (Abb. 4) in ihrer charakteristischen Darstellung.

## Datenbankwerke

Rechtlich schutzfähig ist auch eine Datenbank. Das ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ist die Datenbank aufgrund der Auswahl oder Anordnung der unabhängigen Elemente eine *persönliche geistige Schöpfung*, genießt sie als Datenbankwerk einen siebenjährigen Schutz.

Als urheberrechtlich geschützte Datenbankwerke kommen Geoinformationssysteme in Betracht.

## Lichtbilder

Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, genießen einen vergleichbaren Schutz wie Lichtbildwerke, allerdings nur fünfzig Jahre ab dem Erscheinen.

Beispiele für als Lichtbilder geschützte Geodaten sind Luftbilder (Abb. 3).

## Datenbanken

Ist die Datenbank kein Datenbankwerk, kann sie dennoch rechtlich geschützt sein. Dies ist der Fall, wenn die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der unabhängigen Elemente eine nach Art oder Umfang wesentliche *Investition* erfordert.

Der Hersteller einer solchen Datenbank hat das Recht, über die *Entnahme* und/oder die *Weiterverwendung der Gesamtheit* oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht *wesentlichen Teils* des Inhalts der Datenbank zu bestimmen. Damit sind Sammlungen topographischer oder thematischer Daten in Tabellen-, Listen- oder in Kartenform gesetzlich geschützt, also z. B. die Gitterpunkte eines digitalen Geländemodells (Abb. 2), georeferenzierte Gebäudeadressen und die Inhalte der topographischen Karten.

Der Schutz des Datenbankherstellers beginnt mit der Veröffentlichung der Datenbank und erlischt fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung. Wird eine Datenbank laufend aktualisiert, bezieht sich diese Schutzdauer auf die jeweils aktuelle Fassung.

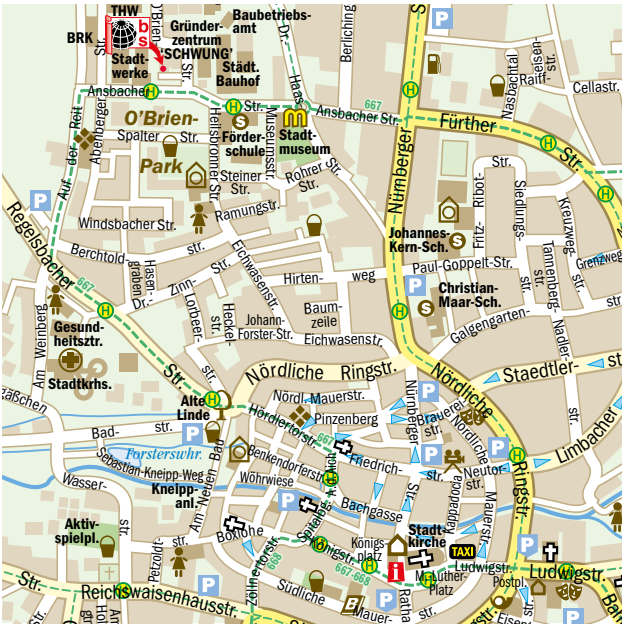


Abb. 1 - Stadtplan

Rechtswert	Hochwert	Höhe (m)
4430850.00	5328780.00	608.893
4430850.00	5328790.00	609.943
4430850.00	5328800.00	611.261
4430850.00	5328810.00	613.521
4430850.00	5328820.00	614.185
4430850.00	5328830.00	615.048
4430860.00	5328780.00	610.019
4430860.00	5328790.00	609.126
4430860.00	5328800.00	609.829
4430860.00	5328810.00	611.923
4430860.00	5328820.00	614.612
4430860.00	5328830.00	615.494

Abb. 2 - Auszug aus einer Datenbank

## Wie kann ich urheberrechtlich geschützte Werke, Lichtbilder und Datenbanken nutzen?

Wenn Sie also das Werk einer anderen Person vervielfältigen, verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen, müssen Sie grundsätzlich die Erlaubnis des Urhebers einholen. Grundsätzlich heißt, Sie müssen immer fragen, wenn Ihnen nicht das Urheberrechtsgesetz die Nutzung zweifelsfrei erlaubt, mehr dazu im folgenden Abschnitt. Sie müssen den Urheber auch um Erlaubnis bitten, wenn Sie sein Werk nach einer Bearbeitung oder Umgestaltung durch Sie verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen.

Wenn Sie das Lichtbild eines anderen Herstellers vervielfältigen, verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen, müssen Sie grundsätzlich die Erlaubnis des Lichtbilderherstellers einholen. Sie müssen ihn auch um Erlaubnis bitten, wenn Sie sein Lichtbild nach einer Bearbeitung oder Umgestaltung durch Sie verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen.

Wenn Sie die Datenbank oder wesentliche Teile der Datenbank eines anderen Datenbankherstellers vervielfältigen, verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen, müssen Sie grundsätzlich die Erlaubnis des Datenbankherstellers einholen.

In der Regel wird der Rechtsinhaber für die Lizenz ein Entgelt oder die Erfüllung anderer Bedingungen verlangen, wie z. B. Namensnennung oder kostenfreie Weitergabe. Es empfiehlt sich, vor der Nutzung fremder Rechte immer mit dem Rechtsinhaber Kontakt aufzunehmen.

Bei der Recherche finden Sie über das Impressum oder den Copyrighthinweis den Namen des Berechtigten. Häufig wird dieser Nutzungsbedingungen veröffentlicht, aus denen Sie entnehmen können, welche Nutzungen generell erlaubt und welche kostenpflichtig sind. Dies gilt vor allem für geschäftliche Anbieter von Geoinformationen.



Abb. 3 - Luftbild / Orthophoto



Abb. 4 - Topographische Karte

## Was darf ich mit Karten und Geodaten ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers machen?

Wenn Sie rechtmäßiger Besitzer von Karten oder Geodaten geworden sind, z.B. über einen allgemein zugänglichen Internetviewer des Anbieters, erlaubt Ihnen das Urheberrechtsgesetz folgende Nutzungen:

- Sie dürfen eine Karte zum *privaten Gebrauch* vervielfältigen und für eine Fahrradtour mit der Familie oder Freunden nutzen. Ebenfalls zum *privaten Gebrauch* dürfen Sie aus einer Geodatenbank, die als Bildschirmdarstellung einer Landkarte oder eines Stadtplans gegeben ist, *wesentliche* Teile des Inhalts entnehmen und intern weiterverwenden, also z. B. Straßen, Gebäude oder Gewässer mit Namen und Eigenschaften digitalisieren. Die Kopie der Karte oder der Geobjekte dürfen Sie weder unmittelbar noch mittelbar zu Erwerbszwecken nutzen. Sie dürfen die Kopie auch nicht verbreiten oder zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzen, also nicht verkaufen oder ins Internet einstellen.
- Sie dürfen *kleine Teile* einer Karte für *geschäftliche Zwecke* vervielfältigen und intern nutzen. In gleicher Weise dürfen Sie *unwesentliche Teile* des Inhalts einer

Geodatenbank entnehmen und weiterverwenden, also auf jeden Fall einzelne Objekte wie z. B. eine Straße, einzelne Gebäude, einen Weiher, einen Berg oder ein Naturdenkmal. Was ein *kleiner Teil* einer Karte oder *unwesentlicher Teil* des Inhalts einer Datenbank ist, lässt sich nicht mit einem bestimmten Prozentsatz angeben. Nach der Rechtsprechung kommt es immer auf den Einzelfall an. Deshalb sind Sie mit einer Anfrage beim Rechtsinhaber auf der sicheren Seite.

- *Bildungseinrichtungen* dürfen zur Veranschaulichung des *Unterrichts und der Lehre* bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes zu nicht kommerziellen Zwecken für einen abgegrenzten Personenkreis vervielfältigen, verbreiten und in geeigneter Weise, z.B. über Intranet, öffentlich zugänglich machen. Enthaltene Kartenabbildungen dürfen vollständig genutzt werden. Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung. Zum abgegrenzten Personenkreis gehören: Lehrende und Teilnehmer der jeweili-

gen Veranstaltung, Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts oder der Präsentation von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient. Nicht erlaubt ist das Kopieren aus Schulbüchern.

- Sie dürfen für die *eigene wissenschaftliche Forschung* bis zu 75 Prozent eines Werkes, enthaltene Kartenabbildungen zu 100 Prozent vervielfältigen.
- Wenn Sie ein selbständiges wissenschaftliches Werk erstellen und die Aufnahme des fremden Werks zur Erläuterung des Inhalts erforderlich ist, dürfen Sie ein Werk *zitieren*, also zum Beispiel Kartenausschnitte für Vergleichszwecke mit Ihrem Werk verbreiten und öffentlich wiedergeben (Zitatrecht).
- Hochschulen und andere staatliche Forschungseinrichtungen dürfen zum Zweck der *nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung* bis zu 15 Prozent eines Werkes für einen abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung vervielfältigen, verbreiten und in geeigneter Weise, z. B. über Intranet, öffentlich zugänglich machen. Enthaltene Kartenabbildungen dürfen vollständig genutzt werden. Die Voraussetzung der *nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung* dürfte regelmäßig auch bei Bachelor- und Masterarbeiten vorliegen, nicht jedoch bei der Auftragsforschung für Unternehmen und andere Dritte, wo die Forschungsergebnisse regelmäßig nur dem Auftraggeber mitgeteilt werden.
- Für Unterricht und Lehre sowie für die wissenschaftliche Forschung dürfen Sie für nicht kommerzielle Zwecke auch we-

*sentliche* Teile des Inhalts einer Geodatenbank vervielfältigen oder durch Data Mining auswerten.

- Karten, die von Verlagen, Behörden oder anderen Institutionen im eigenen Namen herausgegeben werden und vor mehr als sieben Jahren erschienen sind, dürfen Sie uneingeschränkt nutzen.
- Nicht im gesetzlichen Nutzungsrecht eingeschlossen ist die öffentliche Wiedergabe von Karten oder Geodaten zusammen mit der Publikation der Forschungsergebnisse. Wenn Sie nicht sicher sind, inwieweit die beabsichtigte Wiedergabe vom Zitatrecht abgedeckt ist, empfiehlt sich eine Anfrage beim Rechtsinhaber.

Auch wenn Sie gesetzlich zur Nutzung berechtigt sind, müssen Sie folgende Bedingungen beachten:

- Sie dürfen den übernommenen Kartenausschnitt nicht verändern.
- Sie müssen die Quelle deutlich angeben.
- Sie leisten über den Erwerb von Druckern, Kopierern und Speichermedien einen Beitrag zur Vergütung der Nutzung. Die sog. Geräteabgabe wird durch Verwertungsgesellschaften (VG) von den Geräteherstellern eingesammelt und auf die einzelnen Urheber verteilt. Ähnlich wie die GEMA im Bereich der Musik besorgt die VG Wort diese Aufgabe im Bereich Texte und Karten.

## Was gilt bei „Offenen Daten“?

Nach Wikipedia sind „Offene Daten“ sämtliche Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit der Gesellschaft ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung zugänglich gemacht werden.

In der Praxis ist es aber oft so, dass selbst kostenfreie Daten mit Einschränkungen bezüglich der Nutzung verbunden sind. Meistens wird zumindest die Namensnennung verlangt. Deshalb empfiehlt es sich sehr, vor einer Nutzung der Daten die jeweiligen Lizenzbedingungen zu lesen und dann auch zu beachten.

### OpenStreetMap

Dazu gehören z. B. die Daten von OpenStreetMap. Diese Organisation stellt ihre Daten der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung. Sie beruft sich jedoch auf den Schutz des Datenbankherstellerrechts. Die OpenStreetMap-Datenbank steht unter der Lizenz „Open Database Licence (ODbL) 1.0“. Bei einer Nutzung der Daten von OpenStreetMap müssen Sie daher die *Quelle angeben* und Sie sind zur *Weitergabe unter gleichen Bedingungen* verpflichtet.

### „Offene Daten“ der Verwaltung

Die Bundesregierung definiert offene Daten so: „Open Data ermöglicht einen freien und ungehinderten Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu Daten aus der öffentlichen Verwaltung, die nicht einer berechtigten Datenschutz- oder Sicherheitsbeschränkung unterliegen.“

Nachdem seit Jahren verschiedene öffentliche Stellen ihre Geodaten unter

Open Data-Bedingungen zur Verfügung stellen, ist mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20.06.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) und der Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung vom 21.12.2022 (DVO-HVD) ein Systemwechsel erfolgt. Über die freiwillige offene Bereitstellung hinaus besteht für bestimmte Geodaten jetzt die europarechtliche Verpflichtung diese kostenfrei und zu Open Data-Bedingungen bereit zu stellen. Die DVO HVD empfiehlt insofern als Standardlizenzen Creative Commons Public Domain Dedication (CC0) oder Creative Commons BY 4.0 (CC-BY 4.0), überlässt dem Datenbereiter aber die Entscheidungsfreiheit für die offene Bereitstellung der Daten auch eine andere gleichwertige Lizenz zu verwenden. Diese Verpflichtung betrifft sowohl die Bundesländer als auch den Bund. Unter welcher offenen Lizenz die Daten konkret abgegeben werden, ist regelmäßig unter den Nutzungsbedingungen angegeben.

Infolge der PSI-Richtlinie stellen die Bundesländer den wesentlichen Anteil ihrer Geodaten kostenfrei zur Verfügung. Hierzu können Sie sich über die jeweiligen Internetseiten informieren.

Zum Beispiel

- für Baden-Württemberg: <https://www.lgl-bw.de/Produkte/Open-Data/>
- für Hessen: <https://hvbg.hessen.de/geoinformation/geodateninfrastruktur/geodaten-online>
- für Nordrhein-Westfalen: <https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/>

Auch der Bund stellt einen Teil seiner Geodaten unter Open Data Bedingungen bereit: <https://www.bkg.bund.de/DE/Produkte-und-Dienste/GDZ/Open-Data/OpenData.html>

Die von den Datenbereitstellern verwendeten Lizenzen unterscheiden sich wesentlich in einem Punkt: Während die CC0 und die Datenlizenz Deutschland Zero 2.0 keine weiteren Bedingungen für die Weiterverwendung der Geodaten stellen, ist bei den Lizenzen CC BY 4.0 und Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 erforderlich, dass der Datenbereitsteller wie von ihm vorgegeben genannt wird (Quellenvermerk). Wollen Sie Geodaten, Metadaten oder Geodatendienste nutzen, die unter diesen letztgenannten Lizenzen abgegeben werden, müssen Sie die beigegebenen Quellenvermerke erkennbar einbinden und Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen und sonstige Abwandlungen mit einem Veränderungshinweis versehen. Ausschlagend sind die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Datenbereitstellers.

## Was passiert bei einer Urheberrechtsverletzung?

Bei einer ungenehmigten Nutzung von Werken, Lichtbildern oder wesentlichen Datenbankinhalten kann der Rechtsinhaber verlangen, dass die Nutzung beendet oder rückgängig gemacht wird (Unterlassung). Ohne Quellenangabe übernommene oder umfangreiche Zitate (Plagiat) machen eine wissenschaftliche Arbeit ungültig. Ohne Lizenz erstellte Folgeprodukte sind aus dem Verkehr

zu nehmen, und dem Rechtsinhaber ist der entstandene Schaden inklusive der Abmahnkosten zu ersetzen.

Wer die rechtlichen Regeln für den Umgang mit fremden Werken und sonstigen Schutzgegenständen kennt und beachtet, kann sich vor solchen unangenehmen Folgen schützen.

## Rechte an einem Lichtbild

Bei der Benutzung von Lichtbildern ist besondere Vorsicht geboten, weil nicht nur dem Lichtbildner Rechte zustehen, sondern regelmäßig auch den abgebildeten Personen.

Nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie dürfen Bildnisse nur mit Zustimmung der betroffenen Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ohne Zustimmung des Betroffenen dürfen nur

- Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

- und Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,

verbreitet und zur Schau gestellt werden. Voraussetzung ist jedoch auch dann, dass die berechtigten Interessen eines Abgebildeten nicht verletzt werden.

Verstöße gegen das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.



## Haftungsbeschränkung

Die Kommission Recht und Geodaten ist keine Rechtsanwalts-gesellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Informationen geben das Urheberrecht in allgemeinverständlicher Sprache, aber auch stark vereinfacht wieder. Die Kommission stellt die Informationen ohne Gewähr zur Verfügung und schließt die Haftung für Schäden aus, die sich aus deren Gebrauch ergeben können.

**Stand der Bearbeitung:** 22.07.2024

## Impressum

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Kartographie e. V. (DGfK) –  
Gesellschaft für Kartographie und Geomatik,

gleichzeitig handelnd für

Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung e. V. (DGPF) und  
DVW e. V. – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement

Die DGfK wird vertreten gemeinschaftlich mit einem weiteren  
Vorstandsmitglied durch ihren Präsidenten:

Prof. Dr. - Ing. Jochen Schiewe  
HafenCity Universität Hamburg  
Überseeallee 16  
20457 Hamburg  
E-Mail: [Präsident@dgfk.net](mailto:Präsident@dgfk.net)

Die DGfK ist registriert unter VR 200726 beim Amtsgericht Hannover.

USt-ID gemäß § 27a UStG: DE 259310405.

Verantwortlicher für journalistisch-redaktionelle Inhalte i. S. d. § 55 Abs. 2 RStV:

Dipl.-Ing. Steffen Hild  
c/o Deutsche Gesellschaft für Kartographie e. V.  
Postfach 11 14  
01686 Weinböhla  
E-Mail: [sekretaer@dgfk.net](mailto:sekretaer@dgfk.net)

## Bildnachweis

Abb. 1: Bernhard Spachmüller, Schwabach, [www.spachmueller.de](http://www.spachmueller.de)

Abb. 2 – 4: Bayerische Vermessungsverwaltung, [www.ldbv.bayern.de](http://www.ldbv.bayern.de)

## Urheberrecht

Der gesamte Inhalt unterliegt dem Urheberrecht der o. g. Gesellschaften. Wir erlauben Ihnen, den Inhalt weiterzuverwenden, insbesondere zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, wenn Sie folgende Quelle angeben: © **DGfK – DGPF – DVW 2024**